

## ABÄNDERUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Anton Heinzl, Dr. Martin Bartenstein**

**Kolleginnen und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG und das Kraftfahrliniengesetz – KfVG geändert werden (1986 d.B.), in der Fassung des Ausschussberichtes ((2124 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG und das Kraftfahrliniengesetz – KfVG geändert werden (1986 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (2124 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 1 Z 12 wird folgende Z 12a eingefügt:

„12a. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18. Die Bestimmungen der §§ 12 bis 17 finden auf die Beförderung von Postsendungen keine Anwendung.“

2. Art. 1 Z 22 lautet:

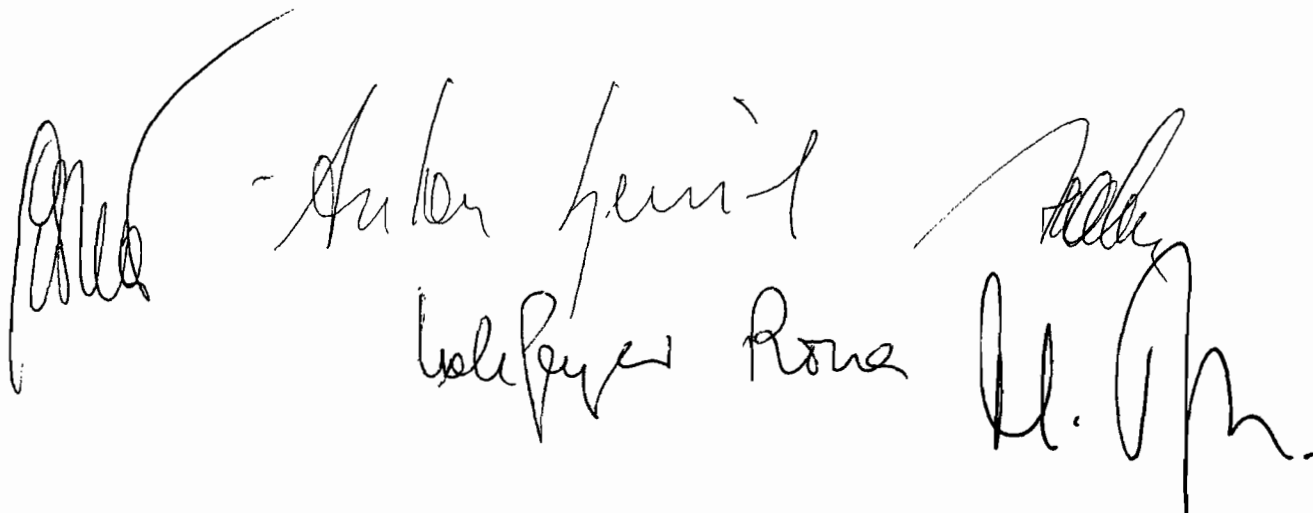
„22. In § 26 wird nach Abs. 8 folgender neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) Natürliche Personen, denen vor dem 4. Dezember 2011 eine Konzession gemäß § 5 erteilt wurde, gelten als Verkehrsleiter im Sinne des Artikels 4 Verordnung (EG) Nr. 1071/09. Ist in einem Unternehmen die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers gemäß § 39 GewO 1994 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. .../2013, von der Behörde bescheidmäßig genehmigt worden, so gilt jedenfalls dieser als Verkehrsleiter. Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinen Verkehrsleiter benannt haben, müssen innerhalb eines Monats einen Verkehrsleiter benennen.“

3. Art. 2 Z 25 lautet:

„25. An § 19 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Natürliche Personen, denen vor dem 4. Dezember 2011 eine Konzession gemäß § 5 erteilt wurde, gelten als Verkehrsleiter im Sinne des Artikels 4 Verordnung (EG) Nr. 1071/09. Ist in einem Unternehmen die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers gemäß § 39 GewO 1994 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. .../2013, von der Behörde bescheidmäßig genehmigt worden, so gilt jedenfalls dieser als Verkehrsleiter. Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinen Verkehrsleiter benannt haben, müssen innerhalb eines Monats einen Verkehrsleiter benennen.“


  
 Anton Heinzl  
 Dr. Martin Bartenstein

## **Begründung**

### **Zu Z 1 (§ 18 GütbefG):**

Während die Beförderung von Postsendungen durch die Post bisher generell von der Konzessionspflicht ausgenommen war und somit de facto nicht dem Güterbeförderungsgesetz unterlag, ist dies nach der neuen Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 nicht mehr möglich (s. dazu auch Art. 1 Z 4 der Regierungsvorlage). Die Bestimmungen der §§ 12 bis 17 GütbefG haben allerdings keine EU-rechtliche Grundlage. Während es für die Beförderung von Postsendungen ohnehin die gültigen Posttarife gibt und daher eine Festlegung durch den Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe nicht opportun wäre, sind die Voraussetzungen des § 17 durch die Post aus praktischen Gründen nicht zu erfüllen. Es soll daher ausdrücklich die Beförderung von Postsendungen von diesen Bestimmungen ausgenommen werden.

### **Zu Z 2 (§ 26 Abs. 9 GütbefG) und Z 3 (§ 19 Abs. 6 GelverkG):**

Da die Regierungsvorlage noch von einer Kundmachung der Novelle im Jahr 2012 ausging, waren die beiden Bestimmungen insofern anzupassen, als das Jahr 2013 als Erscheinungsjahr des Bundesgesetzblattes, mit dem die Kundmachung erfolgen wird, einzusetzen war.